

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z10.066/0004-I 3/2015**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2133  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Dr. Matthias PotykaBundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Betrifft:** Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, sowie einer Verordnung des BMWFW über die von Eminenten nach dem AltFG zur Verfügung stehenden Informationen.

**Bezug:** BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Allgemeine Bemerkungen zum AltFG:**

Nach dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf können unter alternativen Finanzierungsformen einerseits Modelle verstanden werden, die eine finanzielle Gegenleistung für die Hingabe von Kapital gewähren. Andererseits existieren auch Modelle, die die Finanzierung durch den Abschluss von Kaufverträgen mit verpflichtender Vorauszahlung eines Kaufpreises („Pre-purchase-Modelle“) sowie die Gewährung von Vermögenswerten mit geringem Wert als Entgelt für die Zurverfügungstellung von Kapital ermöglichen („Reward-Modelle“).

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass aufgrund der Definition von „alternativen Finanzierungsinstrumenten“ in § 2 Z 2 AltFG der reine Abschluss eines Kaufvertrags über Waren mit verpflichtender Vorauszahlung des Kaufpreises nicht unter die Regelungen des AltFG fällt. Wäre dies doch der Fall, so wären im Fall von

Fernabsatzgeschäften und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen auch die Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) zu beachten, das umfangreiche Informationspflichten und vom AltFG abweichende Regelungen über den Rücktritt enthält. Zwar sollen – nach den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 AltFG – Informationspflichten nach anderen Bundesgesetzen, wie z.B. dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, sowie – nach § 5 Abs. 6 KMG, auf den der § 4 Abs. 7 AltFG verweist – weitergehende Rechte über den Rücktritt unberührt bleiben. Dennoch stellt sich die Frage, was unter „weitergehenden Rechten“ zu verstehen ist, wenn etwa die konkrete Ausgestaltung der Regelungen über die Ausübung des Rücktrittsrechts abweicht. Nach § 4 Abs. 7 AltFG iVm § 5 Abs. 3 KMG bedarf der Rücktritt der Schriftform, während nach § 13 FAGG die Rücktrittserklärung an keine bestimmte Form gebunden ist. Die gleiche Problematik stellt sich nunmehr auch im Hinblick auf § 3 KSchG (idF. des VRUG, BGBl. I Nr. 33/2014), der mit dem VRUG – was die Ausübung des Rücktrittsrechts betrifft – an das FAGG angeglichen wurde. Denn wenn alternative Finanzierungsinstrumente, die aufgrund ihres Charakters als Finanzdienstleistung iSd § 1 Abs. 2 Z 5 FAGG nicht in dessen Anwendungsbereich fallen, im Wege des „Haustürgeschäfts“ vertrieben werden, so steht einem Verbraucher dennoch das 14-tägige Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu.

Es lässt sich somit zusammenfassen:

Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz sind die abgrenzenden Verweise in § 4 Abs. 7 des Entwurfs in der derzeitigen Textierung nicht ausreichend. Zumindest müsste explizit auf ein allfälliges Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG eingegangen werden. Zu Konsultationen darüber sowie für weitergehende Abgrenzungsüberlegungen bei B2C-Verträgen steht das Bundesministerium für Justiz gerne zur Verfügung.

#### **Zu § 4 Abs. 9 AltFG:**

Der vorgeschlagene § 4 Abs. 9 AltFG sieht eine Verpflichtung zur Kohärenz-, Vollständigkeits- und Verständlichkeitsprüfung der von einem Emittenten nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs (auf der Grundlage einer vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung) bereitzustellenden Informationen vor, dies einschließlich einer Prüfung der Kohärenz der Vertragsbedingungen mit „der Information“ (richtig wohl: „den Informationen“) gemäß Abs. 1.

Gegen eine solche Prüfung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sie findet sich in ähnlicher Form bereits jetzt in § 8 Abs. 1 KMG.

Kritisch zu sehen ist aber die damit im Zusammenhang vorgesehene Anordnung, dass die entsprechende Prüfung (unter anderem) durch die Rechtsanwaltskammer oder die Notariatskammer bzw. ein Mitglied einer dieser Kammern erfolgen soll.

Bei den Rechtsanwalts- und Notariatskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Wahrnehmung bestimmter gesetzlich determinierter Aufgaben im Rahmen der anwaltlichen und notariellen Selbstverwaltung berufen sind (vgl. insbesondere § 23 Abs. 2 RAO und § 134 Abs. 1 NO). Die Erbringung von – sichtlich entgeltlichen (wobei unklar ist, welche Entlohnung hier die Kammern für ihre Tätigkeit ansprechen könnten) – Dienstleistungen gegenüber Privaten in einem Bereich, der keinen Bezug zu diesem einfach- wie auch verfassungsgesetzlich determinierten Wirkungsbereich der Kammern hat, ist mit der Organisation der Selbstverwaltung nicht in Einklang zu bringen. Der Vorschlag lässt zudem offen, von welchem Organ diese Prüfungen im Bereich der jeweiligen Kammer vorgenommen werden und warum insofern die erforderliche Expertise vorhanden sein soll. Hier stellen sich nicht zuletzt auch weitgehende Haftungsfragen.

Unklar ist nach dem Entwurf zudem, wann welche der im vorgeschlagenen § 4 Abs. 9 genannten Körperschaften bzw. Personen eine entsprechende Prüfung vorzunehmen haben sollen. Gedacht ist anscheinend daran, dem Emittenten die Auswahl zu überlassen, wen er mit der Prüfung betraut. Konsequenz daraus wäre, dass die angeführten Kammern in Ansehung der Durchführung der in Rede stehenden Prüfungen letztlich in ein Konkurrenzverhältnis zu ihren Mitgliedern treten würden. Eine solche Regelung sollte schon aus ganz grundsätzlichen Überlegungen nochmals überdacht werden.

Im Zusammenhang mit den Notariatskammern ist zudem zu betonen, dass der einzelne Notar nach der gesetzlichen Konstruktion nicht Mitglied der Notariatskammer, sondern „nur“ Mitglied des jeweiligen Notariatskollegiums ist; das Notariatskollegium hat dann seinerseits aus seinen Mitgliedern die Notariatskammer (und deren Mitglieder) zu wählen (§§ 124 ff. NO). Die betreffende Formulierung („bzw. einem Mitglied einer dieser Kammern“), mit der sichtlich alle Berufsträger des jeweiligen Berufs erfasst werden sollen, ist daher in Ansehung des Notariats nicht korrekt.

Insgesamt zeigt sich, dass die im vorgeschlagenen § 4 Abs. 9 AltFG vorgesehenen Prüfbefugnisse der Rechtsanwalts- und Notariatskammern – wobei die aufgezeigten Punkte im Wesentlichen auch für die weiteren im Vorschlag genannten Kammern gelten werden – weder mit dem System, noch mit der Organisation der jeweiligen Selbstverwaltung vereinbar sind und der Entwurf daher in diesem Punkt zu ändern wäre.

Was die Normierung entsprechender Prüfbefugnisse durch einzelne Berufsträger angeht, so wird gegen deren Einräumung dann nichts einzuwenden sein, wenn der einzelne Notar/Rechtsanwalt zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Das wäre noch ausdrücklich im Gesetzestext klarzustellen.

Wien, 07. Mai 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Matthias Potyka

Elektronisch gefertigt